

# Erlensee/Bruchköbel

<b>Vorlage an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach</b>	Drucksache	<b>8 / LP 11-16 ZVe</b>
---	------------	-------------------------

Az.: 3/621.31	Erlensee, den 22.11.2011
Fb.: Bauwesen und Wirtschaftsförderung	SB: Frau Weber

Sitzung am	14.12.2011	7. Punkt der Tagesordnung
------------	------------	---------------------------

Betr.:	<b>Aufstellung des Bebauungsplanes Zweckverband Fliegerhorst Nr. 01</b>
--------	---

<b>Anlagen</b>	<b>1 Plan Geltungsbereich</b>
----------------	-------------------------------

<b>Kostenstelle:</b>	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

## **Beschlussvorschlag:**

### 1. **Aufstellungsbeschluss** zum Bebauungsplan „Zweckverband Fliegerhorst Nr. 01“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird folgender Beschluss gefasst:

- 1.1. Für den rd. 45 ha umfassenden Teilbereich des ehemaligen Fliegerhorstes Langendiebach wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Bebauungsplan Zweckverband Fliegerhorst Nr. 01“.
- 1.2. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht der anliegenden Plankarte.
- 1.3. Der Aufstellungsbeschluss ist bekannt zu machen.

### 2. **Veränderungssperre**

Aufgrund der §§ 14 u. 16 BauGB wird folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Zweckverbandsversammlung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zweckverband Fliegerhorst Nr. 01“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegenden räumlichen Geltungsbereich.

### § 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### § 4

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Erlensee Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

### § 5

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren seit Bekanntmachung außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

#### **Begründung:**

Der ehemalige Fliegerhorst umfasst ein etwa 230 ha großes Gebiet, von denen ca. 160 ha im Gemeindegebiet der Gemeinde Erlensee liegen, etwas 70 ha auf dem Stadtgebiet der Stadt Bruchköbel.

Nach Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Eigentümer, sollen die Konversionsflächen durch den Zweckverband beplant werden, wofür die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist.

Als 1. Abschnitt soll für den Bereich Logistik ein Teilbebauungsplan „Bebauungsplan Zweckverband Fliegerhorst Nr. 01“ aufgestellt werden, damit die rechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Firmen ermöglicht wird und dieser Teilbereich einer städtebaulichen Entwicklung unterzogen werden kann.